

Pflichtenheft des Schulrates

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999 sowie Art. 124 des kantonalen Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 für den Schulrat Sachseln folgendes Pflichtenheft:

Art. 1 *Geltungsbereich, Begriffe*

¹ Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates Sachseln, soweit dies nicht in Art. 125 und 126 des Bildungsgesetzes geregelt ist.

² Funktionsbezeichnungen in diesem Pflichtenheft gelten für Frauen und Männer.

Art. 2 *Zusammensetzung und Wahl*

¹ Der Schulrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Der Departementsvorsteher Bildung und Kultur gehört dem Schulrat von Amtes wegen an. Der Rektor hat Einsitz mit beratender Stimme. Das Sekretariat wird durch die Schuladministratorin geführt.

³ Die Kommissionsmitglieder und das Präsidium werden vom Einwohnergemeinderat gewählt. Für die Wahl der externen Mitglieder wird den Ortsparteien das Vorschlagsrecht gewährt.

Art. 3 *Anforderungsprofil der Schulratsmitglieder*

¹ Die Schulratsmitglieder sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Stimmberechtigte Einwohner der Einwohnergemeinde Sachseln;
- Kenntnisse über gesellschaftliche Entwicklungen und Tendenzen;
- Interesse an Bildungsfragen und Bereitschaft, sich Fachwissen anzueignen;
- Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative, Bekenntnis zum Kollegialprinzip und Verschwiegenheit.

² Die zeitliche Beanspruchung ist unregelmässig und richtet sich nach dem Schuljahresverlauf. Termine können teilweise selbst bestimmt werden.

Art. 4 *Amts-dauer*

¹ Das Amtsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vier Jahre und richtet sich nach jener des Einwohnergemeinderates.

² Rücktritte sollen unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Amtsjahres hin erfolgen.

Art. 5 *Entschädigung*

Die externen Mitglieder des Schulrates erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld, das vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Die Entschädigung des Gemeinderatsmitgliedes und des Rektors ist in der Pauschalentschädigung bzw. im Lohn inbegriffen.

Art. 6 *Arbeitsweise*

¹ Der Schulrat tritt so oft zusammen, wie es für eine effiziente Abwicklung der Geschäfte erforderlich ist. Die Schulratsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei. Sie haben die Ratsentscheide nach aussen mitzutragen.

² Der Präsident trifft die Vorabklärungen und beschafft die erforderlichen Unterlagen. Dies kann er an ein anderes Schulratsmitglied oder an den Rektor delegieren.

³ Auf Anordnung des Präsidenten lädt die Schuladministration die Mitglieder unter Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände und der Unterlagen zu den Sitzungen ein.

⁴ Beschlüsse werden in der Regel nur gemäss Traktandenliste gefasst.

⁵ Besteht der Schulrat aus fünf Mitgliedern ist er beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Besteht er aus sechs oder sieben Mitgliedern, müssen für die Beschlussfähigkeit wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

⁶ Der Schulrat hat über seine Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und dieses dem Einwohnergemeinderat innert zwei Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁷ Anträge des Schulrates für Gemeinderatsbeschlüsse sind über den Schulratspräsidenten innert vier Wochen an den Einwohnergemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist.

Art. 7 *Hauptaufgaben*

¹ Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Schule und erfüllt die Führungsaufgaben gemäss Art. 125 Abs. 2 und 3 des Bildungsgesetzes. Er wählt zudem im Rahmen des vom Einwohnergemeinderat genehmigten Pensenplanes die Lehrpersonen.

² Er hält seine Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Funktionendiagramm fest und teilt seine Aufgaben in Ressorts auf.

Art. 8 *Aufgaben im Bereich Musikschule*

Die Gemeinde führt gemäss Art. 44 und 46 des Bildungsgesetzes eine Musikschule und trägt gemäss Art. 49 deren Kosten. Dem Schulrat obliegen die in Art. 3 des Musikschulreglements vom 23. April 2001 genannten Aufgaben.

Art. 9 *Aufgaben im Bereich Schul- und Gemeindebibliothek*

Die Gemeinde führt gemäss Art. 43 des Bildungsgesetzes eine Schulbibliothek und trägt gemäss Art. 49 deren Kosten. Diese Bibliothek ist durch das Bibliotheksreglement vom 28. Juni 2021 ausgeweitet auf eine Gemeindebibliothek. Dem Schulrat obliegen die in Art. 7 des Reglements genannten Aufgaben. ¹

Art. 10 *Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung*

¹ Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem durch die Gemeindeversammlung genehmigten Budget oder einem bewilligten Spezialkredit.

² Für budgetierte und bewilligte Ausgaben kann der Schulrat Ausgabenbeschlüsse bis zu Fr. 100'000.00 pro Jahr und Einzelfall fassen.

³ Für den Vollzug bewilligter Ausgaben, die höher als Fr. 100'000.00 im Einzelfall und pro Jahr liegen, ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Er kann den Schulrat ermächtigen, entsprechende Entscheidungen selber zu treffen und die Geschäfte selbstständig zu vollziehen.

⁴ Die Vergabe von Aufträgen hat nach den Submissionsvorschriften von Kanton und Gemeinde zu erfolgen.

Art. 11 *Schulratspräsident*

Der Schulratspräsident leitet den Schulrat, organisiert die Schulratsarbeit und vertritt die Schule nach aussen. In dringenden Fällen entscheidet er mit Präsidialverfügungen, welche nachträglich dem Schulrat zu unterbreiten sind. Der Schulratspräsident ist in Absprache mit dem Rektor für die Information der Behörden, der Öffentlichkeit und des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD) in Schulratsangelegenheiten zuständig. Er beaufsichtigt zudem die Tätigkeit des Rektorats. Der Schulrat wählt einen Vizepräsidenten.

Art. 12 *Zeichnungsberechtigung*

Die Beschlüsse des Schulrates werden vom Präsidenten und der Schuladministratorin unterzeichnet.

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 08. November 2021

Art. 13 *Amtsgeheimnis, Ausstandspflicht*

¹ Die Schulratsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse des Schulrates zu enthalten. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird strafrechtlich geahndet.

² Bezüglich der Ausstandspflicht gilt Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes.

Art. 14 *Rechtsschutz*

Verfügungen des Schulrates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Dieses Pflichtenheft tritt am 27. August 2013 in Kraft.

Sachseln, 19. August 2013

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN

Der Präsident: Paul Vogler

Der Gemeindegeschreiber: Toni Meyer